

Satzung des Vereins zur Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen in der Gemeinde Schönaich und in der Stadt Mirabella Imbaccari e.V.

§1 - Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen in der Gemeinde Schönaich und in Mirabella Imbaccari e.V." (PAFÖ).

Er hat seinen Sitz in Schönaich und ist im Vereinsregister Böblingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Er arbeitet ausschließlich sowohl konfessionell als auch parteipolitisch unabhängig.
- Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständnisgedankens, um damit auch dem Frieden zu dienen. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die aktive Durchführung von Kontakten mit Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Schönaich und der Stadt Mirabella Imbaccari durch bi- und multilaterale kulturelle, bildungspolitische, sportliche und weitere Kontakte und Begegnungsprogramme zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der jeweiligen Städte wie auch Schulen, Religionsgemeinschaften, Betrieben, Verbänden und Vereinen.
- Die Vereins- und Organämter einschließlich des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Hierüber und über die Vertragsinhalte Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§3 - Mitgliedschaft

- Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und auf der Geschäftsstelle des Vereins abzugeben. Er gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von einem Monat ab Eingang schriftlich durch den Vorstand abgelehnt wurde. Die Ablehnung bedarf keiner Angabe von Gründen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins einschließlich der erlassenen Ordnungen.
- Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die dem in § 2 angeführten Zweck dienen oder dessen Förderung unterstützen möchten.
- Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.

Satzung des Vereins zur Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen in der Gemeinde Schönaich und in der Stadt Mirabella Imbaccari e.V.

§4 - Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Auflösung (juristische Personen), durch schriftliche Kündigung oder, wenn wichtige Gründe vorliegen, im Wege des Ausschlusses durch den Vorstand. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Ausgeschlossen werden kann,
 - wer die Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere, wer ohne Rücksicht auf die gemeinsame Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt, wer das Ansehen des Vereins schädigt oder wer grob gegen die Interessen des Vereines verstößt.
- Ausgeschlossen werden kann außerdem
 - wer trotz Mahnung mit der Zahlung des fälligen Beitrages drei Monate oder mehr in Verzug ist.
- Wird ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

§5 - Rechte und Pflichten

- Die Mitglieder sind aufgefordert, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu nötigen Auskünfte zu geben.
- Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- Jeder Anschriftenwechsel ist der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.
- Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen des Vereins, die Ordnungen der Abteilungen und die Beschlüsse deren Organe verbindlich.
- Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht oder schaden könnte.

§6 - Mitgliedsbeiträge

- Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 30. März eines jeden Jahres fällig.
- Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und in einem Betrag an den Verein zu bezahlen. Für Beiträge, die angemahnt werden müssen, werden Verwaltungskosten in Höhe 1/20 des fälligen Mitgliedsbeitrages erhoben, mindestens jedoch EUR 5,00.

§7 - Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Abteilungen/Ortsgruppen

§8 - Mitgliederversammlung

- Die als Jahreshauptversammlung abgehaltene Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Darüber hinaus kann aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie hat unverzüglich stattzufinden, wenn der/die Vorsitzende aus seinem/ihrer Amt ausscheidet oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönaich mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - unabhängig ob eine natürliche oder juristische Person - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - 4. Genehmigung des Gesamthaushaltes des Vereins.
 - 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

Satzung des Vereins zur Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen in der Gemeinde Schönaich und in der Stadt Mirabella Imbaccari e.V.

- In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§9 - Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter/die Leiterin mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten statt, welche die höchste Stimmzahl erreicht haben. Hier entscheidet dann wiederum die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- 1. Ort und Zeit der Versammlung
- 2. die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin
- 3. die Zahl der erschienenen Mitglieder
- 4. die Tagesordnung
- 5. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§10 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- seinem/seiner Stellvertreter/-in
- dem/der Finanzreferent/-in
- dem/der Schriftführer/-in
- Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erweiterung des Vorstandes beschließen.
- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er beruft alle Bediensteten des Vereins und fertigt im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen / Sektionen die Arbeitsverträge aus.

- Der Vorstand entscheidet über Verpflichtungen des Vereins, soweit sie im Einzelfall jährlich EUR 5.000,00 nicht übersteigen. Zur Abwendung von Nachteilen für den Verein ist er befugt, durch Eilentscheidungen den Verein bis zum Betrag von EUR 10.000,00 zu verpflichten. Eine Eilentscheidung ist vom Ausschuss in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können vom Vorstand entsprechende Beschäftigungsverhältnisse eingegangen werden. Dies gilt insbesondere für die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins.

- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder berufen ist.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wird für das ausgeschiedene Mitglied ein Vertreter vom Vorstand an seiner Stelle berufen. Die Nachwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- Der Verein wird gemäß § 26 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind Einzelvertretungsberechtigt.

- Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen anderer Abteilungen / Sektionen teilzunehmen. Im Falle der Teilnahme ist jedes Vorstandsmitglied stimmberechtigt.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ziffer 11.2 gilt entsprechend.

Satzung des Vereins zur Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen in der Gemeinde Schönaich und in der Stadt Mirabella Imbaccari e.V.

§11 - Zuständigkeit des Vorstandes

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- 1. Führung der laufenden Geschäfte
- 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 3. Einberufung der Mitgliederversammlung
- 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 5. Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- 6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 7. Beschlussfassung über durchzuführende Maßnahmen der Partnerschaftsbegegnung
- 8. Koordinierung multilateraler Projekte in Absprache mit den Sektionen / Abteilungen

§12 – Abteilungen / Sektionen

- Die Vereinsmitglieder können sich innerhalb der Gesamtheit der Mitgliedschaft zu einzelnen Abteilungen (Sektionen) zur Pflege spezieller Interessen zusammenfinden. Sie sind nicht beschließend sondern nur beratend.
- Die einzelnen Sektionen wählen ihre/n Teamchef/in sowie deren Vertreter/in und eine/n Schriftführerin. In den einzelnen Sektionen werden Projektvorschläge für die jeweilige Partnerstadt erarbeitet und konkrete Ziele festgelegt. Die Entscheidung über die Ausführung der von den Abteilungen / Sektionen gefassten Beschlüsse obliegt dem Vorstand, die Ausführung den Sektionen.
- Über die Sitzungen der Abteilungen / Sektionen sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- Die Abteilungen / Sektionen haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

§13 - Haushalt und Kassenprüfung

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden den Sektionen für konkrete Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Über die Höhe der einzelnen Zuwendungen entscheidet der Vorstand. Der Gesamthaushalt des Vereins wird von der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Abwicklung der Mittel erfolgt über die Geschäftsstelle. Mit der Wahl des Vorstandes werden auch zwei Kassenprüfer gewählt, und zwar für die Zeit einer Wahlperiode (2 Jahre).

§14 - Geschäftsstelle

- 1. Der Verein erhält für die Erledigung laufender Arbeiten sowie die Abwicklung der Haushaltsangelegenheiten Unterstützung durch die für die Partnerschaften zuständige Stelle sowohl in Schönaich als auch in Mirabella. Diese pflegen einen regelmäßigen Austausch.
- 2. Der/die Leiter/-in der zuständigen Stelle bearbeitet die geschäftlichen Angelegenheiten des Vorstandes nach den vom Vorstand gegebenen Richtlinien.

§15 - Haftung des Vereins

- Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung, es sei denn, dass der Schaden durch vorsätzliches Handeln verursacht wurde.
- Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.
- Entsteht dem Verein ein Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines Mitgliedes oder eines Organmitgliedes, dann ist das Mitglied bzw. das Organmitglied zum Schadensersatz verpflichtet.

§16 - Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke je zur Hälfte an die Gemeinde Schönaich und an die Stadt Mirabella Imbaccari, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, in erster Linie für Zwecke des Völkerverständigungsgedankens, zu verwenden haben.

§17 - Ermächtigung

- Der Vorstand ist ermächtigt, evtl. Auflagen des Registergerichtes in Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister zuzustimmen, sofern sie nicht wesentliche Veränderungen beinhalten.